



Schulordnung für die Musikschule EMMEN

Die vorliegende Schulordnung ist geschlechtsneutral formuliert. Wenn im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

Art. 1

Allgemeines

¹Der Gemeinderat EMMEN erlässt gestützt auf Art. 4.4 der Richtlinien für die Musikschule Emmen vom 1.1.2006 folgende Schulordnung:

Art. 2

Zweck

¹Mit der Schulordnung werden das Unterrichtsangebot, der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

Art. 3

Schulprogramm

¹Die Musikschule veröffentlicht jährlich ein neues Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

- a) Fächerangebot
- b) Schulgelder
- c) Auszug aus der Schulordnung
- d) Anmeldeformular / Anmeldeschluss
- e) Kontaktadressen

Art. 4

Anmeldung

¹ Die Anmeldungen müssen für jedes Schuljahr schriftlich bis zum festgelegten Anmeldeschluss erfolgen. Für jedes Fach ist eine separate Anmeldung nötig. Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig.

- ² Der Ein- und Austritt von Erwachsenen ist semesterweise möglich.
- ³ Mit der Anmeldung anerkennen die Unterschriftsberechtigten die Richtlinien und die Schulordnung der Musikschule und gehen einen Vertrag ein.
- ⁴ SchülerInnen welche ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule besuchen, müssen sich für 40 Minuten anmelden.
- ⁵ Die Lehrperson kann in Absprache mit dem Musikschulleiter und den Schülern Einzelunterrichtszeiten für Partner- oder Gruppenunterricht kumulieren.
- ⁶ Kann beim Partnerunterricht kein geeigneter Partner gefunden werden, findet anstelle des Partnerunterrichts Einzelunterricht zu 30 Minuten statt. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann der Musikschulleiter während dem Schuljahr den Partnerunterricht in Einzelunterricht zu 30 Minuten mit entsprechender Schulgeldanpassung umgestalten.
- ⁷ Ab dem 2. Unterrichtsjahr kann Partnerunterricht nur im Einverständnis mit der Lehrperson gewählt werden.
- ⁸ Ein Zweitunterrichtsfach zum Schülertarif kann der Musikschulleiter bewilligen.
- ⁹ Die Lehrpersonen nehmen vor den Sommerferien mit den neuen Schülern Kontakt auf.
- ¹⁰ Die Anmeldung in die Ensembles erfolgt über die Lehrperson und gilt verbindlich für das ganze Schuljahr.

Art. 5

Zulassung / Aufnahme / Verbleib

- ¹ Alle rechtzeitig Angemeldeten, die bis Ende Juni keinen negativen Bescheid erhalten, gelten als aufgenommen, sofern eine qualifizierte Lehrperson und bei der Stundenplaneinteilung eine passende Unterrichtszeit gefunden werden kann.
- ² Übersteigen die Anmeldungen die verfügbaren Plätze, wird eine Warteliste geführt.
- ³ Die Zulassungsklassen sind im Schulprogramm aufgeführt und gelten als Empfehlungen. Eine frühere Aufnahme ist von der Eignung abhängig. Früheste Aufnahme zum Instrumental- und Gesangsunterricht ist ab der 2. Primarklasse möglich.
- ⁴ Schüler, deren Rechnungen der Musikschule nicht bezahlt wurden, werden nicht mehr aufgenommen.
- ⁵ Die Zulassung wird von der Eignung der Schüler abhängig gemacht und der Verbleib von Einsatz und Fortschritt. Die Entscheidung liegt beim Musikschulleiter, in Absprache mit der Lehrperson.

Art. 6

Anforderungen

- ¹ Von den Schülern werden regelmässiger, pünktlicher Unterrichtsbesuch und tägliches konzentriertes Üben verlangt.
- ² Eltern und Musikschule sind verpflichtet, den Einsatz, Fortschritt und Ausbildungsstand der Schüler zu beobachten.
- ³ Die Eltern begleiten und unterstützen die musikalische Ausbildung und pflegen einen regelmässigen Kontakt mit der Lehrperson.
- ⁴ Am Ende des Schuljahres erstellen Lehrperson und Schüler von der 2. Primarklasse bis zum 20. Altersjahr einen Schülerbericht.
- ⁵ Die Schüler sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.
- ⁶ Nach erfolgter schriftlicher Mahnung können Schüler aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden. Bei a – c besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes:
 - a) Fortgesetztes schlechtes Betragen
 - b) Mangelnder Fleiss
 - c) Nach drei nicht akzeptierten oder nicht gemeldeten Absenzen innerhalb eines Schuljahres
 - d) Uneinbringlichkeit offener Rechnungen

Art. 7

Unterricht

- ¹ Das Unterrichtsjahr teilt sich in zwei Semester auf:
 - a) Semester August – 31. Januar
 - b) 2. Semester 1. Februar – Juli
- ² Der Mittwochnachmittag, schulfreie Halbtage, die sich durch alternierenden Schulunterricht oder Blockzeiten ergeben und der Samstagvormittag gelten für die Musikschule als Unterrichtshalbtage.
- ³ Für die Ferien gilt der Ferienplan der Volksschule Emmen.
- ⁴ Vor den Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule. Vor den Sommerferien endet der Unterricht mit dem offiziellen Schulschluss der Volksschule.
- ⁵ Unterrichtsarten:
 - a) Musikalische Grundschule
 - b) Einzelunterricht 30 oder 40 Minuten
 - c) Partnerunterricht 45 Minuten

- d) Gruppenunterricht
 - e) Ensembleunterricht
- ⁶ Die Lehrperson kann im Semester pro Schüler zwei Lektionen des Einzel- oder Partnerunterrichts für das gemeinsame Musizieren oder Projekte verwenden.
- ⁷ Die Zuteilung der Schüler, Lehrpersonen und Unterrichtsräume ist Sache des Musikschulleiters. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson, auf einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Unterrichtszeit.
- ⁸ Die Lehrperson legt zusammen mit den Schülern aufgrund des Stundenplanes der Volksschule die Unterrichtszeit fest.
- ⁹ Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis des Musikschulleiters geändert werden.
- ¹⁰ Wenn es die Umstände verlangen (Raumsituation, Stundenplanänderungen an den Volksschulen etc.) kann der Musikschulleiter während dem Schuljahr einen Stundenplanwechsel anordnen.
- ¹¹ Der Unterricht findet in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt. Der Musikschulleiter kann in Ausnahmefällen Unterricht in privaten Räumen bewilligen.
- ¹² Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

Art. 8

Absenzen

- ¹ Absenzen der Schüler müssen im Voraus der Lehrperson gemeldet werden. Bei Kindern und Jugendlichen werden nur solche Absenzen akzeptiert, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.
- ² Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen, werden nicht kompensiert. Ebenfalls nicht kompensiert werden Unterrichtsstunden, die durch Absenzen der Schüler ausfallen.
- ³ Bei mehr als 6 aufeinander folgenden Unterbrüchen infolge Krankheit oder Unfall der minderjährigen Schüler wird das Schulgeld pro rata berechnet. Dazu ist ein Arztzeugnis einzureichen.
- ⁴ Lektionen, die Lehrpersonen aus privaten Gründen absagen, müssen nachgeholt werden.
- ⁵ Lektionen, die Lehrpersonen aus unverschuldeten Gründen nicht erteilen (z. B. Krankheit), müssen nicht nachgeholt werden.
- ⁶ Über den Einsatz von Stellvertretungen entscheidet der Musikschulleiter.

Art. 9

Ensembles

- ¹ Das Ensemblespiel und der Chorgesang gehören zum Ausbildungsprogramm und sind im Schulgeld inbegriffen.
- ² Die Schüler wirken auf Empfehlung der Fachlehrperson in den Ensembles der Musikschule mit. Über die Aufnahme entscheidet der Ensembleleiter.
- ³ Die erfolgte Teilnahme im Vorstufen-Ensemble ist Voraussetzung für den Eintritt ins Jugendorchester und in die Jugendmusik.
- ⁴ Ensemblemitglieder ohne Unterricht an der Musikschule Emmen zahlen einen Ensemblebeitrag.

Art. 10

Instrumente / Lehrmittel

- ¹ Die Anschaffung von Instrument und Notenmaterial ist Sache der Schüler. Die Noten für die Ensembles stellt die Musikschule zur Verfügung.
- ² Ein Instrument sollte grundsätzlich erst nach Absprache mit der Musiklehrperson gemietet oder angeschafft werden.
- ³ Die Schüler müssen ausreichende Übungsmöglichkeiten auf geeigneten Instrumenten haben.
- ⁴ Leihmusikalien sind von den Schülern sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen haften die Schüler oder deren gesetzlichen Vertreter.

Art. 11

Schulgeld

- ¹ Jugendtarif erhalten alle Kinder und Jugendliche bis und mit dem Schuljahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Das Schulgeld der erwachsenen Schüler ist kostendeckend.
- ² Die Schulgelder sind im Schulprogramm aufgeführt und werden im Oktober mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Die Erwachsenen erhalten pro Semester eine Rechnung.
- ³ Möglich ist im Rahmen des Subventionsanteils in der Gemeinde Emmen die Unterstützung des Unterrichts an regionalen Musikschulen in Fächern, die an der Musikschule Emmen nicht angeboten werden, wenn keine entsprechende Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn es die geografischen Verhältnisse rechtfertigen.

Art. 12

Schulgeldermässigung

- ¹ Eine Schulgeldermässigung ist in begründeten Fällen für Kinder und Jugendliche möglich.
- ² Pro Kind ist nur für ein Instrument eine Ermässigung möglich.
- ³ Die Höhe der Ermässigung richtet sich nach der letzten definitiven Steuerveranlagung.
- ⁴ Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr neu bis Ende Mai schriftlich an den Musikschulleiter einzureichen. Der Entscheid wird vor den Sommerferien schriftlich mitgeteilt. Gegen Entscheide des Musikschulleiters kann beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.
- ⁵ Es wird nach folgenden Kriterien entschieden:
 - a) Schulgeldermässigung bei einem Kind:

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Beitrag der Eltern: | Steuerpflichtiges Einkommen: |
| 25% der Rechnung | bis max. 25'000.-- |
| 50% der Rechnung | bis max. 30'000.-- |
| 75% der Rechnung | bis max. 35'000.-- |
| 100% der Rechnung | über 35'000.-- |

Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind erhöht sich das erlassberechtigte maximale Steuereinkommen um jeweils Fr. 2'500.--
 - b) Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 80'000.-- wird in der Regel keine Schulgeldermässigung gewährt.
 - c) Bei Bezüglern von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) wird mit dem Sozialamt Kontakt aufgenommen. Es kann ein zusätzlicher Erlass gewährt werden.
 - d) Mindestanteil Fr. 80.--

Art. 13

Austritt, Annullierung der Anmeldung

- ¹ Bei einer Annullierung der Anmeldung vor der 1. Unterrichtslektion oder Nichtantreten des Unterrichts werden die Annullierungskosten von Fr. 80.-- in Rechnung gestellt.
- ² Bei einem vorzeitigen Austritt nach Aufnahme des Unterrichts wird die Hälfte des Jahresschulgeldes verrechnet, sofern vor dem 31.12. eine schriftliche und begründete Abmeldung an den Musikschulleiter erfolgt ist. Andernfalls ist das Jahresschulgeld zu bezahlen. Dieselbe Regelung gilt auch bei Schülern, die eine Schulgeldermässigung gemäss Ziffer 12 erhalten haben, wobei in diesen Fällen sowie auch bei einem Ausschluss durch die Musik-

schulleitung gemäss Ziffer 6 Abs. 6 ebenfalls das volle Jahresschulgeld bzw. die Hälfte des Jahresschulgeldes zu bezahlen ist, wie wenn keine Schulgelderermässigung gewährt worden wäre.

³ Bei einem Austritt infolge Wegzuges aus der Gemeinde wird das Schulgeld pro rata berechnet.

⁴ Erwachsene können semesterweise austreten. Eine Abmeldung per Ende 1. Semester hat bis zum 31. Dezember schriftlich an den Musikschulleiter zu erfolgen. Liegt bis zum 31. Dezember keine Abmeldung vor, so gilt die Anmeldung für das ganze Schuljahr und das 2. Semester wird in Rechnung gestellt.

Art. 14

Mitteilungen, Anfragen und Auskünfte

¹ Lehrpersonen und Eltern / Schüler verständigen sich direkt.

² Adressänderungen und Austritte sind schriftlich an den Musikschulleiter zu melden.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.2.2006 in Kraft.

Emmenbrücke, 6.1.2006

Für den Gemeinderat

Peter Schnellmann
Gemeindepräsident:

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Änderungen:

Ziff. 4.4, 7.2, 7.6.a, 12.4, 12.5, 12.6 und 13.1 geändert mit Inkrafttreten 1.2.2008, Beschluss Gemeinderat 23.1.2008

Ziff. 5.4 und 5.5 gestrichen mit Inkrafttreten 1.2.2008, Beschluss Gemeinderat 23.1.2008

Ziff. 4.4 geändert mit Inkrafttreten 1.2.2010, Beschluss Gemeinderat 3.2.2010

Ziff. 7.2 gestrichen mit Inkrafttreten 9.2.2011, Beschluss Gemeinderat 9.2.2011

Ziff. 4.4 geändert mit Inkrafttreten 25.1.2012, Beschluss Gemeinderat 25.1.2012